

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU

 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 14.1.2016

Es gab Änderungen am Anhang [XVII](#), und zwar wurde die Nr. 46a. Nonylphenoethoxylate (NPE) neu eingefügt.

 Beachten Sie die Änderung falls Sie davon, zum Beispiel produktseitig, betroffen sind.



Bund

 Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung«
vom 16.12.2015

 Neufassung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 21.12.2015

Über die anstehenden Änderungen haben wir im Teil 3 vergangener Infobriefe berichtet.

Wesentliche Änderungen können Sie dem [DIHK Merkblatt](#) entnehmen.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare-Energien-Gesetz«
vom 21.12.2015

Hier und in den nachfolgenden 3 Rechtsvorschriften wurden die jeweiligen Bezüge zum neugefassten KWKG geändert.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 21.12.2015

 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 21.12.2015

 Änderung: [KNV-V](#) »KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung«
vom 21.12.2015

 Änderung: [EnVKG](#) »Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz«
vom 16.12.2015

 Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 3.12.2015

 Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuerengesetz«
vom 3.12.2015

 Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung«
vom 3.12.2015

 Neufassung: [11. ProdSV](#) »Explosionsschutzverordnung«
vom 6.1.2016

 Änderung: [UVPG](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«
vom 21.12.2015

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 10.12.2015

 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«
vom 3.12.2015

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 22.12.2015

Das Gesetz wurde auf bestimmte gebrauchte Produkte erweitert. Damit wird umgesetzt, was wir bereits angekündigt hatte: Schornsteinfeger werden Energieeffizienzlabel anbringen an Heizgeräte mit gasförmigen und flüssigen Brennstoffen bis 400 kW Leistung, die älter als 15 Jahre sind.

Für Betreiber solcher Anlagen ergeben sich daraus keine Betreiberpflichten.

Die Neufassung gilt ab dem 1.4.2016.

 Die Herstellerpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Änderung: [GmbHG](#) »Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung«
vom 22.12.2015

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«
vom 22.12.2015

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 10.12.2015

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch«
vom 3.12.2015

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 21.12.2015

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 10.12.2015

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 21.12.2015

 Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«
vom 10.12.2015

 Änderung: [UrhG](#) »Urheberrechtsgesetz«
vom 3.12.2015



Bayern (Bay)

 Änderung: [BayNatSchG Bay](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«
vom 22.12.2015

 Änderung: [BayUIG Bay](#) »Bayerisches Umweltinformationsgesetz«
vom 22.12.2015

 Änderung: [BayWG Bay](#) »Bayerisches Wassergesetz«
vom 22.12.2015

 Änderung: [BayAbwAG Bay](#) »Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes«
vom 22.12.2015



Bremen (Br)

 Neufassung: [EnEV/EEWärmeGV Brem](#) »Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen«
vom 8.12.2015

 Die Bauherrenpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Hessen (Hess)

 Änderung: [HAKrWG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz«
vom 17.12.2015

 Änderung: [HBO Hess](#) »Hessische Bauordnung«
vom 30.11.2015

 Änderung: [H-VStättR Hess](#) »Hessische Versammlungsstättenrichtlinie«
vom 28.12.2015

 Änderung: [HAGBNatSchG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz«
vom 17.12.2015



Mecklenburg-Vorpommern (MV)



Änderung: [LWaG MV](#) »Wassergesetz des Landes Mecklenburg -Vorpommern« vom 17.12.2015

Der Abgabesatz für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser beträgt nun 0,10 Euro je Kubikmeter (statt vorher 0,05 Euro).



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Änderung: [LKrWG RhPf](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - Rheinland-Pfalz« vom 22.12.2015

Die IndBauRL basiert auf der Muster-IndBauRL vom Februar 2014 und wurde nun für Rheinland-Pfalz eingeführt.



Neufassung: [IndBauRL RhPf](#) »Industriebaurichtlinie Rheinland-Pfalz« vom Juli 2014, veröffentlicht 9.11.2015

Das Gesetz wird ersetzt durch das Landestransparenzgesetz LTranspG RhPf.



Aufgehoben: [LUIG RhPf](#) »Landesinformationsgesetz Rheinland-Pfalz« aufgehoben zum 27.11.2015

Das Gesetz ersetzt das LUIG RhPf. Es richtet sich genau wie das Vorgängergesetz nicht an Unternehmen, sondern an Behörden, die entsprechende Daten offenlegen müssen.



Neu: [LTranspG RhPf](#) »Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz« vom 27.11.2015

 Sofern Sie davon betroffen sind, nehmen Sie das Gesetz in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie es als nicht zutreffend ein.



Neu: [LUVPG RhPf](#) »Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Rheinland-Pfalz« vom 22.12.2015

Das Gesetz ist in Zusammenhang mit dem UVPG zu sehen. Es enthält keine Betreiberpflichten, sondern erweitert den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben für Rheinland-Pfalz.



Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz« vom 27.11.2015

 Wenn Sie davon betroffen sind, nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen sie gegebenenfalls als zutreffend ein.

 Änderung: [LAbwAG RhPf](#) »Landesabwasserabgabengesetz Rheinland-Pfalz«
vom 22.12.2015

 Saarland (Saar)

 Änderung: [SaarUVPG Saar](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland«
vom 13.10.2015

 Änderung: [VAwS Saar](#) »Anlagenverordnung Saarland«
vom 8.12.2015

 Sachsen (Sachs)

 Änderung: [SächsBO Sachs](#) »Sächsische Bauordnung«
16.12.2015

 Sachsen-Anhalt (LSA)

 Änderung: [NatSchG LSA](#) »Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt«
vom 18.12.2015

 Änderung: [WG LSA](#) »Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt«
vom 18.12.2015

 Thüringen (Thür)

 Änderung: [ThürUVPG](#) »Thüringer UVP-Gesetz«
vom 5.12.2015

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: KWKG »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 21.12.2015

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terrawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terrawattstunden bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
2. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
3. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird,
4. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird,
5. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen eingespeist wird,
6. die Umlage der Kosten.

§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen

(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt



Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, von denen Sie betroffen sind, und kommen Sie diesen nach.

Je nach Leistung Ihrer KWK-Anlage können Sie ordentlich ausmisten..

vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein.

(2) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt können den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten, selbst verbrauchen oder vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten KWK-Stroms verlangen. Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännischbilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist. Netzbetreiber können den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.

§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt

(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. § 7 Absatz 8 findet keine Anwendung. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.

(2) Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.

§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung der KWK-Anlage durch die zuständige Stelle. Die Zulassung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die zuständige Stelle erteilt die Zulassung, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuerter KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie über die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung,
3. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung oder, soweit erforderlich, an ein Netz im Sinne von § 110 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
4. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs relevant sind,
5. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die elektrische KWK-Leistung, den genutzten Brennstoff, den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der bestehenden KWK-Anlage sowie sonstige relevante Eigenschaften nach § 7 Absatz 2, soweit erforderlich, und
6. Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt.

§ 11 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung

(1) Soweit es für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind die von der zuständigen Stelle beauftragten Personen berechtigt,

1. während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten,
2. dort Prüfungen vorzunehmen und
3. die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen.

(2) Der Netzbetreiber kann von dem Betreiber der KWK-Anlage Einsicht in die Zulassung und in die entsprechenden Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.

(3) Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage folgt. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Modernisierung oder Nachrüstung sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Änderung von Eigenschaften der KWK-Anlage im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 4 erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber der KWK-Anlage eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen

(1) Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.

(2) Der Antrag muss die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 10 Absatz 2 erforderlichen Angaben auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten.

(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage gestellt werden.

§ 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn

1. die Anlagen der Lieferung von Strom an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,
2. die Anlagen hocheffizient sind,
3. die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen,
4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden und
5. eine Zulassung erteilt wurde.

(2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist. [...]

(3) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit.

(4) Betreiber von KWK-Anlagen haben Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert die zuständige Stelle und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.

(2) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vor mit Angaben

1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden und in Fällen des § 13 zu der seit dem 1. Januar 2016 erreichten Anzahl Vollbenutzungsstunden,
6. in den Fällen des § 6 Absatz 4 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage. [...]

(3) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vor

1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,

4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
6. in den Fällen des § 6 Absatz 4 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage.

 Neufassung: 11. ProdSV »Explosionsschutzverordnung« vom 6.1.2016

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf die folgenden neuen Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden, anzuwenden:

1. Geräte und Schutzsysteme, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind,
2. Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die zur Verwendung außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind, jedoch im Hinblick auf Explosionsrisiken für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind oder zum sicheren Betrieb beitragen, und
3. Komponenten, die zum Einbau in die in Nummer 1 genannten Geräte und Schutzsysteme bestimmt sind.

§ 3 Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme

Produkte dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller stellt sicher, wenn er Produkte in den Verkehr bringt oder für eigene Zwecke erstmals verwendet, dass sie nach den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU entworfen und hergestellt wurden.

 Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen mit Herstellerpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind, und kommen Sie diesen nach.

 Beachten Sie, dass die Verordnung auch Pflichten anderer Akteure enthält, die hier nicht dargestellt wurden.

(2) Der Hersteller darf Produkte nur in den Verkehr bringen oder für eigene Zwecke erstmals verwenden, wenn die technischen Unterlagen nach Anhang III Nummer 3 Buchstabe c, nach Anhang IV Nummer 3.1 Buchstabe e, nach Anhang VII Nummer 3.1 Buchstabe e, nach Anhang VIII Nummer 2 oder nach Anhang IX Nummer 2 der Richtlinie 2014/34/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren nach § 13 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt wurde. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Produkt die anwendbaren wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU erfüllt, so stellt der Hersteller für das Produkt,

1. sofern es sich um ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung handelt, eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß § 7 des Produktsicherheitsgesetzes an,
2. sofern es sich um eine Komponente handelt, eine schriftliche Konformitätsbescheinigung aus.

(3) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass jedem Produkt eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder der Konformitätsbescheinigung beigelegt ist. Wenn eine große Anzahl identischer Produkte an denselben Nutzer geliefert wird, kann der betreffenden Charge oder Lieferung eine einzige Kopie beiliegen.

(4) Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung oder die Konformitätsbescheinigung ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.

(5) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines Produkts sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung oder der Konformitätsbescheinigung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Wenn es der Hersteller angesichts der Risiken, die mit einem von ihm auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind, als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht Beschwerden. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden, der

nichtkonformen Produkte und der Rückrufe. Der Hersteller hält die Händler über die Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden.

(7) Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Produkt nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt das Produkt zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem Produkt Risiken verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 6 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine Produkte beim Inverkehrbringen oder bei der erstmaligen Verwendung für eigene Zwecke eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen angegeben wird.

(2) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine Produkte beim Inverkehrbringen oder bei der erstmaligen Verwendung für eigene Zwecke mit den besonderen Explosionsschutzkennzeichnungen nach § 14 versehen sind. Satz 1 ist nicht auf Komponenten anzuwenden.

(3) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen oder bei der erstmaligen Verwendung für eigene Zwecke seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Produkt anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

(4) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem Produkt die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind.

(5) Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

(6) Der Hersteller ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den Produkten verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat.



Bremen (Br)

 Neufassung: EnEV/EEWärmeGV Brem »Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen« vom 8.12.2015

§ 1 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

(1) Vor der Errichtung von Wohngebäuden nach § 2 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Wohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an
 - a. den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 3 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
 - b. den Transmissionswärmeverlust nach § 3 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
 - c. den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und
2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.



Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis bzw. tauschen Sie sie gegen die bestehenden aus.

Stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen im Rahmen von Bauvorhaben nachkommen.

(2) Vor der Errichtung von Nichtwohngebäuden nach § 2 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Nichtwohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an
 - a. den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 4 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
 - b. die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach § 4 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
 - c. den sommerlichen Wärmeschutz nach § 4 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und
2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(3) Bei der Erstellung der Nachweise sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. Die Nachweise müssen alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. Der Aussteller ist anzugeben. Er hat die Nachweise zu unterzeichnen. Sofern die Planung, die einem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 zu Grund gelegen hat, geändert oder das Gebäude abweichend von dem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 errichtet wird und sich dadurch Änderungen in Bezug auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung ergeben, ist der Nachweis nach Satz 1 einschließlich des Energieausweises anzupassen. Die Anpassung der Nachweise hat mindestens zu Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen, sofern bis zu diesen Zeitpunkten Änderungen nach Satz 4 in der Planung oder Bauausführung vorgenommen wurden.

§ 2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind abweichend von § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-

Energien-Wärmegesetz zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten.

(2) Bei der gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können die Nachweispflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 durch einen gemeinsamen Nachweis für die in die gemeinsame Versorgung eingebundenen Gebäude erfüllt werden. Es ist dabei darzulegen, dass der Wärmeenergiebedarf der eingebundenen Gebäude in einem Umfang gedeckt wird, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen entspricht. Soll ein gemeinsamer Nachweis für die eingebundenen Gebäude erstellt werden, ist für alle eingebundenen Gebäude in den Fällen nach § 3 Absatz 1 derselbe Sachverständige und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 derselbe Sachkundige für die Prüfungen und Überwachungen nach § 3 zu beauftragen.

(3) Werden Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes untereinander oder miteinander kombiniert, sind für die anteiligen Wärmeversorgungsarten die jeweils geltenden Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine Darlegung darüber beizufügen, aus welchen Gründen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder im Einzelfall technisch unmöglich sind.

(5) Sofern Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 im Einzelfall insbesondere aus technischen Gründen oder Gründen des Bauablaufs, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in der Anlage zu dieser Verordnung oder in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt erstellt werden können, sind diese in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Bauüberwachung nachzureichen. Sofern die Nachweise aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht vor Abschluss der Bauüberwachung vorgelegt werden können, sind sie vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorzulegen.

§ 3 Prüfungen und Überwachung der Bauausführung

(1) Der Bauherr hat, soweit Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 erforderlich sind, vor Baubeginn einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit

1. der Prüfung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung auf Plausibilität,
2. der Prüfung der nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz sowie
3. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

zu beauftragen.

(2) Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 sowie jeweils ein Exemplar des nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauzeichnungen vor Baubeginn,
2. die nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise zu den dort genannten Zeitpunkten und
3. auf dessen Verlangen
 - a. technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
 - b. eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,

zu übergeben. Sofern die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 geändert werden, hat der Bauherr dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen unverzüglich die jeweils aktuelle Fassung zu übergeben und die jeweiligen Änderungen mitzuteilen. Der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige

Vorhaben angemessene und erforderliche Maß. Der Sachverständige kennzeichnet die vom Bauherren nach Satz 1 erhaltenen und geprüften Unterlagen als geprüft, unterzeichnet diese Kennzeichnung und gibt die Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an den Bauherren zurück.

(3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann der Bauherr abweichend von Absatz 1 einen Sachkundigen nach § 5 mit

1. der Prüfung der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz nach § 2 sowie
2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

beauftragen. Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Verfährt der Bauherr nach Satz 1, ist auf der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 die folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen: "Der Bauherr hat gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen an Stelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes beauftragt". Der Bauherr hat diese Erklärung zu unterzeichnen.

(4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz beurteilt werden kann. Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

§ 4 Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

(1) Der Eigentümer hat dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2,

2. die Nachweise nach § 2, soweit sie dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nicht bereits vorgelegt worden sind oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind, und
3. die Bescheinigung nach § 3 Absatz 5 Satz 1 innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen. Wird das Grundstück veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. Soweit ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümer ist oder wird, hat er die Unterlagen nach Satz 1 dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Energieaudits nach EDL-G - Ermessensspielraum des BAFA bis Ende April 2016

Das BAFA startet in diesem Jahr die Stichprobenkontrollen, ob Nicht-KMU die Energieaudits durchgeführt haben. Dies hätte bis zum 5.12.2015 hätten geschehen müssen.

Das BMWi erkennt jedoch an, dass es einem Teil der betroffenen Unternehmen aufgrund begrenzter Beraterkapazitäten trotz ihres Bemühens nicht möglich gewesen sei, den Termin zu halten. Ein Versäumnis der Frist habe aus diesem Grund nicht automatisch ein Bußgeld zur Folge, da das EDL-G nur ein verschuldetes Fristversäumnis sanktioniert.

Um die Sanktion kommt man aber nicht automatisch herum. Stattdessen muss man dem BAFA glaubhaft darlegen, dass man trotz eigener Bemühungen das Energieaudit nicht fristgerecht durchführen konnte.

Die Ermessensspielräume des BAFA sind umso geringer, je länger die Frist überschritten ist. Wer bis Ende April kein Energieaudit nachweisen kann, werde sich in der Regel nicht mehr auf einen objektiven Hinderungsgrund berufen können. *Quelle: DIHK*

Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand

Das zum Jahresende 2015 auslaufende Förderprogramm für Energieberatungen im Mittelstand (nur für Kleine und Mittlere Unternehmen!) wird bis Ende des Jahres 2019 fortgeführt. Grundlage ist die am 16. Dezember 2015 im Bundesanzeiger veröffentlichte Förderrichtlinie, die für Anträge ab dem 1. Januar 2016 gilt.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro wird der Zuschuss von 800 Euro auf bis zu 1.200 Euro erhöht. Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro erhalten weiterhin eine maximale Förderhöchstsumme von 8.000 Euro. Dies gilt einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung.

Der Fördersatz von 80 % der förderfähigen Beratungskosten bleibt in beiden Bereichen erhalten.

Mit 2.139 Anträgen insgesamt, davon 149 Anträgen von Unternehmen mit Energiekosten <10.000 Euro, liegt man derzeit unter den Zielen von 3.000 bzw. 400 Anträgen pro Jahr. *Quelle: DIHK*

Formaldehyd ab 1.1.2016 krebserzeugend

Formaldehyd wurde durch die 6. Anpassung an den Technischen Fortschritt (ATP) der CLP-Verordnung in die Gefahrenklassen Karzinogen/Kategorie 1B und Keimzellmutagen/Kategorie 2 eingestuft.

Diese Neueinstufung ist ab 1.1.2016 wirksam.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Gefahrstoffe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im November 2014 für Formaldehyd einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) verabschiedet. Dieser Grenzwert (0,3 ml/m³ bzw. 0,37 mg/m³. Der Kurzzeitwert beträgt 0,74 mg/m³) muss an Arbeitsplätzen eingehalten werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind also ab jetzt Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen zu berücksichtigen. Durch die Neueinstufung entstehen darüber hinaus auch Dokumentations- und Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers. Insbesondere ist ein Expositionsverzeichnis zu führen und 40 Jahre aufzubewahren.

Die Neueinstufung bringt es auch mit sich, dass emissionsseitig die Grenzwerte nach Kapitel 5.2.7.1.1 Krebs-erzeugende Stoffe der TA Luft gelten. Dabei ist der Stoff derjenigen Klasse (I, II oder III) zuzuordnen, deren Stoffen er in seiner Wirkungsstärke am nächsten steht.

Weitere Infos zur Einstufung nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften finden Sie in der [GESTIS-Stoffdatenbank](#).

Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz zur Umsetzung von Seveso III und TA Luft

Bei der letzten Wirtschaftsministerkonferenz am 9. und 10. Dezember 2015 in Mainz haben die Landeswirtschaftsminister u. a. [Beschlüsse zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sowie zur Novelle der TA Luft](#) gefasst. *Quelle: DIHK*

Zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (Punkt 3.5):

- Gefordert wird eine klare 1:1-Umsetzung der Richtlinie.
- Beim Thema Sicherheitsabstände regen die Landeswirtschaftsminister an, zumindest für das "Verfahren zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände" von der Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift in § 48 Abs. 1 BImSchG Gebrauch zu machen.
- Für die Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände bedarf es vollzugsfähiger Kriterien, z. B. der störfall-spezifischen Faktoren.
- Zudem muss der Bestandsschutz gewährleistet sein: Auch bei Unterschreitung eines angemessenen Sicherheitsabstands muss die Erteilung von Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen möglich sein.
- Die Abstandsthematik soll wie bisher bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben in der Nachbarschaft der betroffenen Störfallanlagen gesetzlich als Ausdruck des Rücksichtnahmegebots auch im Bauplanungsrecht verankert und entsprechende Vorgaben zur bundeseinheitlichen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie gemacht werden. Die Wirtschaftsminister lehnen eine ausschließliche Implementierung als Betreiberpflicht im BImSchG ab.

Zur Novelle der TA Luft (Punkt 3.7):

- Die Wirtschaftsministerkonferenz lehnt weitere Verschärfungen gegenüber europäischen Vorgaben sowie den bereits vorliegenden Beschreibungen der BVT-Schlussfolgerungen ab. Der Spielraum von Emissionsbandbreiten in BVT-Schlussfolgerungen muss für deutsche Anlagen ausgenutzt werden.
- Die Wirtschaftsminister fordern eine verstärkte Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange bei der Novellierung der TA Luft. Eine Einschränkung der bisherigen Irrelevanzregelung bei Änderungsgenehmigungen aufgrund der damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Kosten und Mehraufwendungen für die Betreiber wird abgelehnt.
- Ebenso abgelehnt wird die Aufnahme von Energieeffizienzanforderungen.
- Die Novelle der TA Luft soll in enger Abstimmung mit den Ländern und der betroffenen Wirtschaft erfolgen.



Vision Zero - Broschüre »Leitfaden für die Umsetzung im Betrieb«

Die BG RCI hat die Präventionsstrategie Vision Zero entwickelt unter dem Motto: » Null Unfälle – gesund arbeiten!«

Wie die Umsetzung im Betrieb aussehen kann, dazu gibt es einen [Leitfaden](#). Dieser bietet Anregungen für die Umsetzung wirksamer Prävention in Unternehmen, gegliedert in sieben entscheidende Themenfelder: die »Erfolgsfaktoren« für den sicheren und gesundheitsfördernden Betrieb. Konkrete Hinweise in Checklistenform unterstützen bei der betrieblichen Analyse. Zu jedem Erfolgsfaktor gibt es einen Abschnitt »Eine gute Empfehlung!« mit Praxishilfen für die systematische Optimierung des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Die BG RCI versichert, dass es keine graue Theorie ist, weil in den Erfolgsfaktoren und der Bewertungsmatrix die Erfahrung erfolgreicher Unternehmen und die Ideen von 700 Unternehmern, Führungskräften und betrieblichen und BG- Experten steckt.

 **DGUV Information 213-728: Empfehlung zur Gefährdungsbeurteilung bei der Verarbeitung thermoplastischer Kunststoffe in Spritzgießmaschinen**

Die Gefahrstoffverordnung fordert, Art und Ausmaß der Exposition der Beschäftigten zu ermitteln. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen.

Diese [DGUV Information 213-728](#) enthält ein geeignetes Beurteilungsverfahren für die Exposition bei der Verarbeitung thermoplastischer Kunststoffe in Spritzgießmaschinen. Es basiert auf Messungen möglicher

Zersetzungsprodukte der Kunststoffe in der Luft an Arbeitsplätzen. Im Ergebnis kann unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen festgestellt werden, dass die Beurteilungsmaßstäbe eingehalten werden und auf Expositionsmessungen vor Ort verzichtet werden kann.

 **DGUV Information 250-101 »Leitfaden für Betriebsärzte zur Beratung des Unternehmens bei der Gefährdungsbeurteilung«**

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin, Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf der Basis einer Beurteilung der in seinem oder ihrem Betrieb vorliegenden Gefährdungen zu ermitteln. Die Gefährdungsbeurteilung ist damit ein zentrales Element, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern.

Die [DGUV Information 250-101](#) gibt eine Hilfestellung für die betriebsärztliche Beratung im Rahmen der GB. Er zeigt verschiedene Möglichkeiten der Planung und Durchführung einer GB auf und berücksichtigt insbesondere die Bedingungen in Kleinbetrieben.

Der Leitfaden beschäftigt sich mit der Frage, wie Betriebe vom Sinn einer Gefährdungsbeurteilung überzeugt werden können. Es folgen Hinweise zur Planung, Erläuterungen verschiedener Möglichkeiten der Durchführung und eine Diskussion der betriebsärztlichen Aufgaben. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit den Besonderheiten der GB in Kleinbetrieben. Im Anhang sind Hilfsmittel für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung aufgeführt.

Außerdem gibt es die [DGUV Information 250-109](#) neu. Sie ist ein Leitfaden für Betriebsärzte zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement.